

120-50-23

Freistellung von Mitgliedern der neu gewählten Personalvertretung für die Amtsperiode vom 01.08.2016 bis 31.07.2021 und der neu gewählten Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV) für die Amtsperiode vom 01.08.2016 bis 31.01.2019

I. Gutachten

1. Örtliche Personalräte

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Nach Art. 46 Abs. 4 BayPVG sind (in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl der Dienststelle) mindestens freizustellen:

Beschäftigte	Mindestfreistellung
5 bis 399	keine Freistellung
400 bis 800	1 Personalratsmitglied
801 bis 1.600	2 Personalratsmitglieder
1.601 bis 2.400	3 Personalratsmitglieder

Wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, können nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG sowohl bei einer Beschäftigtenzahl von weniger als 400 Personen als auch ergänzend zum Mindestanspruch des Art. 46 Abs. 4 BayPVG zusätzliche Freistellungen gewährt werden.

Diese Bestimmungen gelten für alle örtlichen Personalräte der Stadtverwaltung. Die Freistellungsanträge der Personalräte für die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg (PR SUN, PR NüSt, PR ASN, PR NüBad und PR SÖR) werden in diesem Gutachten nicht behandelt. Über sie entscheidet (je nach Betriebssatzung bzw. Geschäftsverteilung) der jeweilige Werkausschuss bzw. die Werkleitung.

1.2. Maßstab für zusätzliche Freistellungen

Der Maßstab für zusätzliche Freistellungen ergibt sich, wie dargestellt, aus Art und Umfang der Dienststelle und den nach den konkreten Verhältnissen regelmäßig in einem pauschalierbaren Mindestumfang anfallenden Personalratsaufgaben. Nachdem die Zahl der (ganzen) gesetzlichen Mindestfreistellungen von der Zahl der Beschäftigten abhängt, wurde (wie in den letzten Amtsperioden) orientiert an der gesetzlichen Freistellungsstaffel eine Anhaltsgröße errechnet, welcher Freistellungsbruchteil der tatsächlichen Zahl der Beschäftigten entsprechen würde (Beschäftigtenzahl laut Wahlausschreiben geteilt durch 400 Beschäftigte bzw. der über 800 liegende Beschäftigtenanteil geteilt durch 800 Beschäftigte).

1.3. Beantragte Freistellungen

Aufsteigend nach der Zahl der Beschäftigten und im Vergleich mit den errechneten Anhaltsgrößen liegen folgende Anträge (Umfang 18,83 Freistellungen) der örtlichen Personalvertretungen vor:

Personalrat	Beschäftigte	beantragte Freistellung in VK	Anmerkungen zur beantragten Freistellung	nachrichtlich bis 31.07.2016 genehmigte Freistellungen in VK
SpS	34	-		keine
Ref. II	200	0,50		0,50
Frh	202	0,50		0,50
2. BM	209	0,75	Rechnerische Anhaltsgröße von 0,52 VK wird um 44 % überschritten	1,8 (PR 2. BM/Ref. I)
Ref. VII	242	0,50		0,50
Ref. III	245	0,60		0,50
3. BM/Verw.	354	1,7	Rechnerische Anhaltsgröße von 0,89 VK wird um 91 % überschritten.	1,25
Ref. I	449	1,5	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,12 VK wird um 34 % überschritten	1,8 (PR 2. BM/Ref. I)
FW	571	2,00 zzgl. einer Schreibkraft	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,43 VK wird um 40 %	1,00
Ref. VI	552	1,75	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,38 wird um 27 % überschritten.	1,3
OBM	639	1,8	Rechnerische Anhaltsgröße von 1,60 wird um 13% überschritten.	1,75
Ref. IV ¹	772	2,05 ¹		2,02
Ref. V	2656	5,18	Rechnerische Anhaltsgröße von 4,32 wird um 20 % überschritten.	4,0

¹ Freistellung eines PR-Mitglieds (Musikschullehrer bei KuF/MN mit einem Regelstundenmaß von 30 Stunden) im Umfang von 6 Unterrichtsstunden (0,2).

Die Anträge von

- PR 2. BM mit einer Abweichung von 44 %,
- PR 3. BM/Verw. mit einer Abweichung von 91 %,
- PR Ref. I mit einer Abweichung von 34 %
- PR Ref. FW mit einer Abweichung von 40 %
- PR Ref. VI mit einer Abweichung von 27 %
- PR OBM mit einer Abweichung von 13 % und
- PR Ref. V mit einer Abweichung von 20 %

von der rechnerischen Anhaltsgröße sind bzgl. der Freistellungen jedoch gesondert zu würdigen:

PR 2. BM

Der neu gegründete PR 2. BM hält die beantragten Freistellungen für erforderlich, da die BA/NOS-Dienststellen und Tg dezentral in weit voneinander gelegenen Stadtteilen angesiedelt sind, wohingegen sich die Dienststelle 2. BM in der Innenstadt befindet. Diese räumliche Entfernung ist für die Personalvertretung mit vielen Wegezeiten und folglich mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden.

Durch die sehr unterschiedliche Beschäftigtenstruktur und auch aufgrund der Tatsache, dass die meisten Beschäftigten der Dienststelle Tg in der 7-Tage-Woche tätig sind, ist eine Vertretung deutlich schwieriger als bei zentraler Lage mit ausschließlicher Verwaltungsstruktur.

Mit Blick auf die Zahl der vertretenen Beschäftigten und den Quervergleich mit den anderen Personalratsbereichen kann unter Einbeziehung der dargelegten Rahmenbedingungen eine leicht über der rechnerischen Anhaltsgröße liegende Freistellung im Umfang von 0,6 VK gewährt werden.

PR Ref. III

PR Ref. III begründet die Erhöhung der Freistellung mit der gestiegenen Zahl der Beschäftigten insbesondere bei Gh, in mehreren Außenstellen.

Auf Grund der angespannten Haushaltssituation kann eine Aufstockung nicht befürwortet werden.

PR 3. BM/Verw.

PR 3. BM/Verw. begründet die über die Mindestquote hinausgehenden Freistellungen durch die über das ganze Stadtgebiet verteilte Lage der einzelnen zu betreuenden Schulen/Dienststellen sowie der geplanten Überführung der sog. „BANOS-Schulen“ mit dem zugehörigen Personal und der anstehenden Integration des Personals des Sportservices zum Verwaltungsbereich 3. BM bzw. 3. BM/HVE.

Mit Blick auf die Zahl der vertretenen Beschäftigten und den Quervergleich mit den anderen Personalratsbereichen kann unter Einbeziehung der dargelegten Rahmenbedingungen der bisherige – leicht über der rechnerischen Anhaltsgröße liegende – Umfang der Freistellung von 1,25 VK gewährt werden.

PR Ref. I

PR Ref. I begründet den erhöhten Bedarf an Freistellungen durch den in der Sommerpause 2016 startenden Pilotbetrieb zur elektronischen Arbeitszeiterfassung, an dem überwiegend Kolleginnen und Kollegen von OrgA und PA teilnehmen. Die zu erwartenden Anlaufprobleme werden deshalb auch schwerpunktmäßig bei PR Ref. I aufschlagen und zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung führen. Dies trifft auch auf die Umsetzung der neuen Entgeltordnung zu, bei der vor allem OrgA/IT mit ca. 160 Stellen unter Einbeziehung der örtlichen Personalvertretung näher betrachtet werden muss. Entsprechend groß wird auch der Beratungsbedarf bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen sein, der auf PR Ref. I zukommt.

Es werden auf Grund der vorhandenen Situation Freistellungen im Umfang von 1,5 VK gewährt. Bei (altersbedingtem) Ausscheiden eines freigestellten Mitglieds reduziert sich der Umfang auf 1,0 VK. Zudem ist ggf. nach der vom Stadtrat beschlossenen Zusammenlegung der Referate I und II zum 01.05.2017 und der Wahl eines neuen gemeinsamen Personalrates neu über die Freistellungen zu entscheiden.

PR FW

Die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Freistellungen sind lt. PR FW erforderlich, da der Vertretungsbereich sich auf 6 Gebäude im gesamten Stadtgebiet verteilt, FW nach verschiedenen Schichtmodellen (24-Stunden-Dienst bzw. Schichtdienst in der ILS) arbeitet, ein hoher Zeitaufwand entsteht, um die notwendige Betreuung der Kollegen regelmäßig zu gewährleisten, der Schichtdienst die Möglichkeit zu regelmäßigen Sitzungen und zur Erreichbarkeit der Kollegen erschwert, Die Belegschaft in Beamte und Tarifbeschäftigte gegliedert ist und das Betreuen von langfristig erkrankten Kolleginnen und Kollegen sehr zeitintensiv ist.

Mit Blick auf die Zahl der Beschäftigten werden Freistellungen im Umfang der rechnerischen Anhaltsgröße in Höhe von 1,4 VK gewährt. Dem Antrag auf Zuerkennung einer Schreibkraft für PR FW kann auf Grund der angespannten Haushaltssituation nicht nachgekommen werden.

PR Ref. VI

PR Ref. VI begründet den über die Mindestfreistellung hinaus beantragten Bedarf mit dem erheblichen Beratungsbedarf der Beschäftigten zur neuen Entgeltordnung. Speziell betroffen sind hiervon neben den Verwaltungsberufen insbesondere Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker. Der Beratungsbedarf wird sich weit in die nächsten Jahre erstrecken.

Daneben wird PR Ref. VI permanent in die anstehende Organisationsuntersuchung im Stadtplanungsamt eingebunden sein. Außerdem stehen im Referat VI Umzüge und Umbauten der Dienstgebäude an. Erhöhter Aufwand entsteht zudem durch die erhebliche Unterstützung der Betrieblichen Gesundheitsförderung, die dringend notwendigen Gefährdungsbeurteilungen für die Werkstätten des Hochbauamtes sowie die im Rahmen eines Pilotprojekts zu erstellende Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung am Arbeitsplatz im Dienstleistungszentrum.

Unter Einbeziehung der dargelegten Begründung und der leicht rückläufigen Beschäftigtenzahl wird eine moderate Erhöhung der Freistellungen auf das Maß der rechnerischen Anhaltsgröße mit einem Umfang von 1,4 VK befürwortet.

PR OBM

Ausgehend von den Freistellungen in der abgelaufenen Wahlperiode (1,75 VK) begründet PR OBM die beantragten Freistellungen mit der gestiegenen Beschäftigtenzahl von 639 Personen (2011: 550 Personen).

Unter Einbeziehung der erhöhten Beschäftigtenzahl und im Quervergleich mit den anderen Personalratsbereichen können Freistellungen im Umfang von 1,7 VK gewährt werden.

PR Ref. IV

Der Vertretungsbereich des PR Ref. IV ist überwiegend dezentral organisiert und umfasst sehr verschiedene Beschäftigungsverhältnisse und Tarifverträge. Die Betreuung der Beschäftigten in diesen dezentralen Strukturen, die Umsetzung der neuen Eingruppierungsordnung (insbesondere bei der Stadtteilbibliothek, Haustechnikern, Veranstaltungstechnikern usw.) und die zusätzliche Betreuung von 270 geringfügig Beschäftigten erfordert die beantragten Ressourcen.

Auf Grund der gegebenen Situation sowie unter Einbeziehung der angespannten Haushaltssituation werden Freistellungen im Umfang von 2,0 VK gewährt.

PR Ref. V

Die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Freistellungen sind lt. PR Ref. V erforderlich, da im Vertretungsbereich neben „normalen Dienstzeiten“ auch Schichtdienst, Spät- und Wochenenddienst sowie Frühdienst geleistet wird. Zudem verteilen sich die Beschäftigten auf über 300 Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet.

Daneben finden laufend Veränderungsprozesse statt, hier an erster Stelle der Ausbau der Kindertagesstätten. Entsprechend den Bevölkerungsprognosen wird die Zahl der Einrichtungen weiter wachsen. Gleichzeitig ist der Gesundheitsschutz des TV SuE weiter eine Herausforderung. Außerdem wird die Schnittstelle Jugendhilfe/Schule und die Umsetzung Essensversorgung noch sehr viel Beratungsbedarf mit sich bringen.

Unter Anerkennung der weiter steigenden Beschäftigtenzahlen und der dargestellten Rahmenbedingungen mit einer weiter steigenden Zahl an Einrichtungen werden erhöhte Freistellungen im Umfang von 5,0 VK gewährt.

2. Stufengesamtpersonalvertretungen bei SchA und SchB

PR SchA (708 Beschäftigte) beantragt, für seine 7 Mitglieder insgesamt 31 Stunden Entlastung von der Unterrichtspflichtzeit, dies entspricht Freistellungen in Höhe von 1,33 VK (bisher: 1,27 VK):

	Freistellungen in VK
- 20 Entlastungsstunden für 4 Gymnasiallehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 23 Wochenstunden	0,87
- 11 Entlastungsstunden für 3 Gymnasiallehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden	<u>0,46</u>
	1,33

PR SchB (990 Beschäftigte) beantragt für seine 7 Mitglieder insgesamt 36 Stunden Entlastung von der Unterrichtspflichtzeit sowie die Freistellung im Umfang von 3/39 Wochenarbeitsstunden für eine Verwaltungskraft; dies entspricht Freistellungen in Höhe von 1,60 VK (bisher: 1,47 VK):

	Freistellungen in VK
- 16 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 23 Wochenstunden	0,70
- 16 Entlastungsstunden für 2 Berufsschullehrkräfte, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden	0,67
- 4 Entlastungsstunden für 1 Fachlehrkraft, dies entspricht bei einem Regelstundenmaß von 27 Wochenstunden	0,15
- 3 Entlastungsstunden für 1 Verwaltungskraft, dies entspricht bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden	<u>0,08</u>
	1,60

Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayPVG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG können auch den Mitgliedern von Stufenvertretungen (Art. 55 Satz 2 i. V. m. Art. 56 BayPVG) Freistellungen gewährt werden, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Ab einer Mitgliederzahl von 9 Mitgliedern (entspricht 1.501 bis 3.000 Beschäftigten) ist mindestens eine Freistellung zu gewähren (Art. 54 Abs. 2 BayPVG).

Weder PR SchA noch PR SchB fallen unter die gesetzliche Regelung für eine Mindest-

freistellung. Die gewünschten Freistellungskontingente sind daher nach dem Maßstab des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG zu bewerten, insofern besteht ein Ermessensspielraum

Begründet wird der um 2 Freistellungsstunden erhöhte Antrag mit der sich weiter erhöhten Komplexität der Aufgaben insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flüchtlingsarbeit, z. B. dem Ausbau der Sprach- und Berufsintegrationsklassen (im Schuljahr 2016/2017: 62 Klassen!), der Inklusion, die auch für die Personalvertretung ein Mehr an Einsatz bedeutet. Zudem hat die letzte Wahlperiode gezeigt, dass auch im Bereich der Schulsekretariate aufgrund Krankheit, häufiger Wechsel, Ausweitung der Sekretariatsaufgaben etc. sich ein erhöhter Einsatzbedarf der Personalvertretung ergeben hat.

Unter Anerkennung der dargestellten Situation werden die jeweils beantragten Freistellungskontingente befürwortet.

3. Gesamtpersonalrat (Zuletzt 5,37 VK)

Der GPR beantragt insgesamt 4,48 Freistellungen und für die in den GPR gewählten Lehrkräfte zusätzlich 8 Stunden Entlastung von der Unterrichtspflichtzeit (Regelstundenmaß: 24 bzw. 27 Wochenstunden). Umgerechnet ergeben sich insgesamt 4,80 Freistellungen. Zusätzlich wird eine Freistellung im Umfang von 0,6 VK für den Betriebssport beantragt.

Die Rechtsgrundlage für die Mindestfreistellungen ergibt sich aus Art. 53 Abs. 2 BayPVG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 BayPVG. Aufgrund von 11.246 regelmäßig Beschäftigten besteht der GPR aus 17 Mitgliedern, davon sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder des GPR freizustellen (Art. 56 BayPVG).

Der GPR hat mit 17 Mitgliedern die gesetzliche Maximalgröße. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und im Hinblick auf die geltend gemachte Arbeitsbelastung des GPR in gesamtstädtischen Fragen wird ein über die Mindestregelung (3 Freistellungen) hinausgehendes Freistellungskontingent in Höhe von 4,87 VK gewährt. Die Beratungsfunktion für die Umsetzung der neuen Entgeltordnung auf Seiten der Personalvertretung soll zentral beim GPR angesiedelt werden. Für die Organisation des Betriebssports wird ein ergänzendes Kontingent von 0,6 VK befristet bis 31.07.2018 vorgeschlagen. Die Sachaufgabe soll bis dahin beim Personalamt eingegliedert werden.

4. Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

Der GPR beantragt mit Schreiben vom 16.08.2016 konkretisiert durch den Antrag der GJAV vom 27.07.2016 eine Freistellung im Umfang von 1,6 VK (bei 382 Wahlberechtigten).

Für die GJAV gilt keine Mindestfreistellungsregelung nach dem BayPVG. Eine Freistellung ist jedoch möglich, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der GJAV erforderlich ist (Art. 64 i.V.m. Art. 62 i. V. m. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayPVG).

Die GJAV wird wie der GPR auf gesamtstädtischer Ebene gewählt, da anders als im Personalratsbereich örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen nicht gewählt bzw. wählbar sind, so dass alle im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Fra-

gen und Aufgaben für Jugendliche nach dem BayPVG von der GJAV zu bearbeiten sind.

Für die GJAV wurde mit POB vom 25.03.2014 für die am 31.07.2016 ablaufende Wahlperiode (bei 392 Wahlberechtigten) ein Kontingent von 1,5 Freistellungen für die beiden Vorsitzenden der GJAV genehmigt.

Der GPR beantragt nun für die GJAV für die neue Wahlperiode (01.08.2016 bis 31.01.2019) ein Freistellungskontingent im Umfang von 1,6 VK (jeweils 0,6 VK für die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden der neu gewählten GJAV sowie 0,4 VK für ein weiteres Mitglied).

Der GPR begründet die beantragten Freistellungen mit dem in den letzten 2,5 Jahren gestiegenen auch zukünftig steigenden Bedarf an Nachwuchskräften. Aktuell gibt es zwei neue Ausbildungsberufe (Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax), Tiermedizinische/r Fachangestellte/r). Gerade die Ausbildung OptiPrax bedeutet demnach für die GJAV einen erhöhten Aufwand, da die ersten drei Jahre der Pilotphase eine intensive Betreuung notwendig macht.

Auch die Erhöhung der Ausbildungszahlen im Bereich der Verwaltung (QE3, QE2 und VFA-K und bei den Erzieherpraktikant/innen im Bereich Berufspraktikum und Sozialpädagogisches Seminar, bedeuten einen erhöhten Betreuungsaufwand für die GJAV. Bei der Betreuung der Berufspraktikant/innen im Sozialpädagogischen Seminar, arbeitet die GJAV eng mit der Personalvertretung Ref. V zusammen und gestaltet die Teilpersonalversammlungen mit. Durch ihre Bemühungen wenden sich immer mehr Praktikant/innen mit Fragen zum Thema Urlaub oder Dienstplangestaltung an die GJAV.

Die Nachwuchskräfte aller Bereiche sind über das ganze Stadtgebiet verteilt und Besuche bzw. die vor-Ort-Betreuung der Nachwuchskräfte nimmt einen Großteil der Zeit in Anspruch. Durch die erhöhten Ausbildungszahlen wird auch dieser Aufwand weiter steigen. Durch die Veränderungen bzw. die Neukonzeption der Akquise der Stadt Nürnberg oder das neu beschlossene Ausbildungskonzept steigt auch der Zeitanteil, der für die Weiterentwicklung der Konzepte und Maßnahmen bzw. deren Durchführung aufgewendet werden muss.

Unter Einbeziehung der dargestellten Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die stark steigenden Ausbildungszahlen alleine durch die OptiPrax-Ausbildung wird einer moderaten Erhöhung der Freistellungen auf 1,6 VK zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Gemäß Art. 46 Abs. 4 und Art. 46 Abs. 3 BayPVG werden auf Antrag der örtlichen Personalräte für die Amtsperiode vom 01.08.2016 bis 31.07.2021 folgende Freistellungskontingente genehmigt:

1.1	PR Ref. II	0,5 Freistellungen
1.2	PR Frh	0,5 Freistellungen
1.3	PR 2. BM	0,6 Freistellungen
1.4	PR Ref. VII	0,5 Freistellungen
1.5	PR Ref. III	0,5 Freistellungen
1.6	PR 3. BM/Verw.	1,25 Freistellungen
1.7	PR Ref. I	1,5 Freistellungen*
1.8	PR FW	1,4 Freistellungen

1.9	PR Ref. VI	1,4 Freistellungen
1.10	PR OBM	1,7 Freistellungen
1.11	PR Ref. IV	2,0 Freistellungen
1.12	PR Ref. V	5,0 Freistellungen

*befristet bis zum (altersbedingten) Ausscheiden eines freigestellten Mitglieds, danach 1,0 VK

2. Für den GPR wird für die Amtsperiode vom 01.08.2016 bis 31.07.2021 ein Kontingent von 4,87 Freistellungen genehmigt. Ergänzend wird ein Kontingent von 0,6 VK für den Betriebssport befristet bis 31.07.2018 gewährt.
3. Für die GJAV wird für die Amtsperiode vom 01.08.2016 bis 31.01.2019 ein Kontingent von 1,6 Freistellungen genehmigt.
4. Im Rahmen der genehmigten Kontingente sind im Stellenplan rückwirkend ab 01.08.2016 die erforderlichen Stellen mit dem Stellenvermerk „F 07/21“ bzw. für die GJAV „F 01/19“ auszuweisen (Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO); die Änderungen des Freistellungskontingents (vgl. Nr. 2) sind zeitgerecht anzupassen. Die jeweils von den Personalräten beschlossenen Mitglieder sind freizustellen.
5. Für PR SchA werden 1,33 Freistellungen und für PR SchB 1,60 Freistellungen genehmigt. Die Kontingente sind in Unterrichtspflichtstunden entsprechend dem Regelstundenmaß bzw. Zeitstunden entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit umzurechnen.

II. Herrn OBM

III. PA

IV. Ref. I/POA

Nürnberg, **30. Sep. 2016**
Referat für Allgemeine Verwaltung


(38 34)

In Abdruck:

GPR

OrgA